

RS Vwgh 1987/9/29 86/14/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §131 Abs1;

BAO §184 Abs1;

EStG 1972 §9;

Rechtssatz

Für die Bildung einer Investitionsrücklage ist nicht eine formell ordnungsmäßige Buchhaltung Voraussetzung, sondern daß der Gewinn seiner Höhe nach errechnet werden kann und das Ergebnis auch überprüfbar ist. Eine griffweise und pauschale Schätzung hingegen steht der Bildung einer Investitionsrücklage entgegen (Hinweis E 22.9.1987, 85/14/0038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140058.X04

Im RIS seit

22.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at